

# Coburger Amtsblatt

Nachrichtenblatt amtlicher Dienststellen der Stadt Coburg und des Landkreises Coburg

Freitag, 30. Januar 2026

Seite 48

79. Jahrgang - Nr. 5

## Inhaltsverzeichnis

### Stadt und Landkreis Coburg

Verbandssatzung des Zweckverbandes Krankenhausverband Coburg

### Landkreis Coburg

Bekanntmachung über die Form der Verkündung des vorläufigen Ergebnisses zur Wahl des Landrats und des Kreistags im Landkreis Coburg am 8. März 2026 durch den Landkreiswahlleiter

### Stadt und Landkreis Coburg

#### Verbandssatzung des Zweckverbandes Krankenhausverband Coburg

Der Zweckverband Krankenhausverband Coburg erlässt aufgrund der Art. 18-20 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. Juni 1994 (GVBl. S. 555, 1995 S. 98, BayRS 2020-6-1-I), das zuletzt durch § 8 des Gesetzes vom 24. Juli 2023 (GVBl. S. 385, 586) geändert worden ist, folgende von der Regierung von Oberfranken mit Schreiben vom 08.01.2026 genehmigte Satzung

#### Vorbemerkung

Die entsprechend der gesetzlichen Formulierung der Gemeindeordnung, Landkreisordnung und des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) in dieser Satzung in männlicher Form gewählten Bezeichnung dienen der Lesbarkeit der Satzung und schließen auch die weiblichen Vertreter und die Personengruppe Divers der entsprechenden Ämter bzw. Berufsgruppen ein.

#### I) Allgemeine Vorschriften

##### § 1 Name und Sitz

- (1) Der Zweckverband führt den Namen „Krankenhausverband Coburg“. Er ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts.
- (2) Der Zweckverband hat seinen Sitz in Coburg.

##### § 2 Verbandsmitglieder

- (1) Mitglieder des Zweckverbands sind der Landkreis Coburg und die Stadt Coburg.
- (2) Der räumliche Wirkungskreis umfasst das Gebiet der Verbandsmitglieder.

##### § 3 Aufgaben / Zweck

Der Krankenhausverband erfüllt anstelle der Verbandsmitglieder die Aufgabe, die Bevölkerung in Stadt und Landkreis bestmöglich mit Gesundheitsleistungen insbesondere Krankenhausleistungen zu versorgen. Dies erfolgt insbesondere durch den Betrieb eines Krankenhauses, den Betrieb von Personalwohnheimen, einer

Kindertagesstätte am Klinikum, sowie eventuell weiterer für die Gesundheitsversorgung bzw. für den Betrieb der vorgenannten Einrichtung notwendigen Peripherie. Für den Betrieb eines Krankenhauses bedient er sich eines privaten Dritten.

#### § 4 Gemeinnützigkeit

- (1) Der Zweckverband verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ nach der Abgabenordnung in der jeweils gültigen Fassung.
- (2) Zweck des Krankenhausverbands ist die Förderung des öffentlichen Gesundheitswesens und der öffentlichen Gesundheitspflege, sowie die Förderung des Wohlfahrtswesens und der Erziehung, Volks- und Berufsbildung. Die Förderung dieser Zwecke kann auch im Rahmen der Tätigkeit als Förderkörperschaft im Sinne des § 58 Nr.1 AO erfolgen. Die vorgenannten Satzungszwecke werden verwirklicht insbesondere durch den Betrieb von Wohnheimen, eines Kindergartens und den Betrieb eines Krankenhauses durch einen Dritten.
- (3) Der Krankenhausverband ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Die Mittel des Krankenhausverbands dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
- (4) Der Krankenhausverband darf keine Ausgaben tätigen, die dem Satzungszweck fremd sind oder Personen und Firmen durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigen.
- (5) Die für die Auflösung des Krankenhausverbands geltenden Vorschriften bleiben unberührt.

#### II) Verfassung und Verwaltung

##### § 5 Verbandsorgane

Die Organe des Krankenhausverbands sind:

- a) die Verbandsversammlung
- b) der Verbandsvorsitzende

##### § 6 Verbandsversammlung

- (1) Die Verbandsversammlung besteht aus
  - 1) dem Landrat des Landkreises Coburg
  - 2) dem Oberbürgermeister der Stadt Coburg
  - 3) neun weiteren Verbandsräten, von denen sechs das Beschlussorgan des Landkreises und drei das Beschlussorgan der Stadt Coburg bestellen.
- (2) Mit Zustimmung des Landrats bzw. Oberbürgermeisters und ihrer Stellvertreter im kommunalen Hauptamt können die Beschlussorgane der Verbandsmitglieder an deren Stelle auch andere Personen als Verbandsräte entsenden.

- (3) Der Landrat wird in seiner Eigenschaft als Verbandsrat im Falle seiner Verhinderung durch seinen gewählten Stellvertreter im kommunalen Hauptamt vertreten, sofern dieser nicht selbst Verbandsrat ist. Ist der gewählte Stellvertreter im kommunalen Hauptamt selbst Verbandsrat, so wird der Stellvertreter des Landrats als Verbandsrat durch den Kreistag bestellt. Der Oberbürgermeister wird in seiner Eigenschaft als Verbandsrat im Falle seiner Verhinderung durch seine Stellvertreter im kommunalen Hauptamt vertreten, sofern diese nicht selbst Verbandsräte sind. Sind die Stellvertreter im kommunalen Hauptamt selbst Verbandsräte, so wird der Stellvertreter des Oberbürgermeisters als Verbandsrat durch den Stadtrat bestellt. Für die Stellvertretung im Vorsitz gilt § 7.
- (4) Für die weiteren Verbandsräte wird von den Verbandsmitgliedern im Falle ihrer Verhinderung je ein Stellvertreter bestimmt. Dies gilt auch, wenn an Stelle des Landrats oder Oberbürgermeisters andere Personen als Verbandsräte entsandt worden sind (Absatz 2). Verbandsräte können nicht untereinander die Stellvertretung ausüben. Für jeden Verbandsrat ist ein bestimmter Stellvertreter zu benennen.
- (5) Zu den Sitzungen der Verbandsversammlung können durch den Vorsitzenden oder aufgrund eines Beschlusses der Verbandsversammlung Sachkunde zugezogen werden. Der Landrat und der Oberbürgermeister oder die sie vertretenden Verbandsräte sind berechtigt, zur Unterstützung Angehörige ihrer Verwaltung beizuziehen.
- (6) Die Amtszeit der Verbandsräte und ihrer Stellvertreter dauert sechs Jahre. Sie endet jedoch bei Inhabern eines kommunalen Wahlamtes mit der Amtszeit, bei sonstigen Mitgliedern des Beschlussorgans eines Verbandsmitglieds mit der Wahlzeit dieses Beschlussorgans, bei anderen Verbandsräten mit Ablauf der Zeit, für die sie bestellt sind. Die Bestellung von Verbandsräten oder Stellvertretern kann durch die Beschlussorgane der Verbandsmitglieder aus wichtigem Grund vorzeitig widerrufen werden; sie ist zu widerrufen, wenn das Mitglied vorzeitig aus dem Beschlussorgan ausscheidet. Die Verbandsräte und ihre Stellvertreter üben das Amt bis zum Amtsantritt der neuen Verbandsräte weiter aus.
- (7) Dienstkräfte des Krankenhausverbands können nicht Mitglieder der Verbandsversammlung sein.
- (8) Die Verbandsräte und ihre Stellvertreter haben über die ihnen amtlich oder aus Anlass ihrer Amtsführung bekannt gewordenen Tatsachen, soweit sie in nichtöffentlicher Sitzung behandelt wurden, Verschwiegenheit zu bewahren. Dies gilt nicht für die Unterrichtung der Mitglieder der entsendenden Beschlussorgane.
- (9) Eine Änderung der Aufteilung der Sitze an die Verbandsmitglieder in der Verbandsversammlung hat zu erfolgen, wenn Tatsachen vorliegen, die die bisherige Aufteilung als nicht mehr sachgerecht erscheinen lassen. Die Änderung tritt mit dem Beginn der auf eine Kommunalwahl folgenden Sitzungsperiode in Kraft.

## **§ 7 Verbandsvorsitzender und sein Stellvertreter**

- (1) Verbandsvorsitzender ist der Landrat des Landkreises Coburg. Sein Stellvertreter als Verbandsvorsitzender ist der jeweilige Oberbürgermeister der Stadt Coburg.

- (2) Der Verbandsvorsitzende, bei dessen Verhinderung sein Stellvertreter, führt den Vorsitz in der Verbandsversammlung.

## **§ 8 Durchführung von Verbandsversammlungen**

Hinsichtlich der Regelungen zur Einberufung und Durchführung der Verbandsversammlungen sowie der Beschlussfassung durch die Verbandsversammlung gibt sich die Verbandsversammlung eine Geschäftsordnung gem. Art. 26 Abs.1 KommZG iVm Art. 45 GO, Art. 40 LKrO.

## **§ 9 Zuständigkeit der Verbandsversammlung**

Die Verbandsversammlung ist für alle Aufgaben zuständig, die nach den Art. 34 Abs.2 und Art. 38 Absatz 1 KommZG in ihren Zuständigkeitsbereich fallen.

## **§ 10 Rechtsstellung der Verbandsräte**

- (1) Verbandsräte sind ehrenamtlich tätig. Soweit sie kraft Amtes der Verbandsversammlung angehören, haben sie gegenüber dem Zweckverband Anspruch auf Ersatz ihrer Auslagen.
- (2) Für die Entschädigung der sonstigen Verbandsräte gelten die Bestimmungen der Gemeindeordnung über die Entschädigung ehrenamtlich tätiger Gemeinderatsmitglieder entsprechend. Das Nähere wird durch Satzung bestimmt.

## **§ 11 Zuständigkeit und Rechtsstellung des Verbandsvorsitzenden**

- (1) Der Verbandsvorsitzende vertritt den Krankenhausverband nach außen. Er bereitet die Beratungsgegenstände der Verbandsversammlung vor und führt in ihr den Vorsitz (§7 Abs.2).
- (2) Der Verbandsvorsitzende vollzieht ferner die Beschlüsse der Verbandsversammlung und erledigt in eigener Zuständigkeit alle Angelegenheiten, die nach der Gemeindeordnung dem 1. Bürgermeister zukommen. Er erfüllt die ihm im Gesetz für die kommunale Zusammenarbeit zugewiesenen Aufgaben.
- (3) Der Verbandsvorsitzende, im Falle seiner Verhinderung sein Stellvertreter nach § 7, ist befugt, anstelle der Verbandsversammlung dringliche Anordnungen zu treffen und unaufschchiebbare Geschäfte zu besorgen (Art. 34 Absatz 3 LKrO; Art. 37 Absatz 3 GO Art. 26 Absatz 1 KommZG). Hiervon hat er der Verbandsversammlung in ihrer nächsten Sitzung Kenntnis zu geben.
- (4) Der Verbandsvorsitzende kann einzelne seiner Befugnisse seinen Stellvertretern und laufende Verwaltungsangelegenheiten Dienstkräften des von ihm in einer Rechtsform des privaten Rechts geführten Krankenhauses oder mit Zustimmung des Verbandsmitgliedes dessen Dienstkräften übertragen.
- (5) Der Verbandsvorsitzende führt die Dienstaufsicht über die Dienstkräfte des Krankenhausverbands. Er ist Dienstvorgesetzter der Beamten des Krankenhausverbands.
- (6) Der Verbandsvorsitzende und sein Stellvertreter sind ehrenamtlich tätig. Unbeschadet des §10 erhält der Verbandsvorsitzende für seine Tätigkeit nach Absatz 1-5 eine Aufwandsentschädigung, ebenso sein Stellvertreter nach dem Maß seiner besonderen Inanspruchnahme. Das Nähere wird durch Satzung bestimmt.

## **§ 12 Geschäftsordnung**

Weitere Zuständigkeiten und der Geschäftsgang des Krankenhausverbandes werden in einer Geschäftsordnung geregelt.

## **§ 13 Beamte**

**Der Krankenhausverband hat das Recht, Dienstherr von Beamten zu sein.**

## **§ 14 Geschäftsstelle, Geschäftsleiter**

- (1) Die Geschäftsstelle des Krankenhausverbands unterstützt die Verbandsorgane und erledigt die Büroarbeiten für Verwaltung und Betrieb des Krankenhausverbands. Die Geschäftsstelle untersteht den Weisungen des Verbandsvorsitzenden und wird vom Geschäftsstellenleiter geführt.
- (2) Der Betrieb der Geschäftsstelle wird in der Geschäftsordnung geregelt.
- (3) Der Geschäftsleiter ist für die verwaltungsmäßige und kaufmännische Erledigung der Verbandsaufgaben verantwortlich. Er unterstützt den Verbandsvorsitzenden in all seinen Aufgaben. Unbeschadet der Zuständigkeit des Verbandsvorsitzenden besorgt er insbesondere die rechtzeitige Vorbereitung der Sitzungen der Verbandsversammlung und stellt die Erledigung der Beschlüsse sicher. Der Umfang seiner Tätigkeiten und Befugnisse wird in der Geschäftsordnung geregelt.
- (4) Der Geschäftsleiter bereitet schriftliche Verträge aller Art vor und besorgt die verwaltungsmäßige Abwicklung.
- (5) Der Geschäftsleiter ist nicht berechtigt, seine Befugnisse selbstständig auf andere zu übertragen.
- (6) Der Geschäftsleiter nimmt an den Sitzungen der Verbandsversammlung teil.

## **III) Verbandswirtschaft**

### **§ 15 Vorschriften der Verbandswirtschaft**

Für die Verbandswirtschaft gelten die einschlägigen Vorschriften der Kameralistik.

### **§ 16 Deckung des Finanzbedarfs**

Der Krankenhausverband erhebt von den Verbandsmitgliedern Verbandsumlagen, um seinen Finanzbedarf zu decken.

### **§ 17 Umlageschlüssel**

Die Aufteilung des nicht gedeckten Finanzbedarfs auf den Landkreis Coburg und die Stadt Coburg erfolgt je zur Hälfte nach dem Verhältnis ihrer Umlagekraft und nachdem Verhältnis ihrer Einwohnerzahl.

### **§ 18 Umlageerhebung**

Die Verbandsumlagen werden in der Haushaltssatzung für jedes Haushaltsjahr festgesetzt. Sie kann nur durch eine Nachtragshaushaltssatzung geändert werden.

### **§ 19 Kassen-, Rechnungs- und Prüfungswesen**

- (1) Der Krankenhausverband führt seine Kassen- und Rechnungsgeschäfte selbst, wobei er diese ganz oder teilweise durch eines seiner Verbandsmitglie-

der oder einen privaten Dritten besorgen lassen kann. Er ist Mitglied des Bayerischen kommunalen Prüfungsverbandes. Nach Durchführung der örtlichen Prüfung der Jahresrechnung und Aufklärung etwaiger Unstimmigkeiten stellt die Verbandsversammlung alsbald, jedoch in der Regel bis zum 30. Juni des auf das Haushaltsjahr folgenden übernächsten Jahres die Jahresrechnung in öffentlicher Sitzung fest und beschließt über die Entlastung. Die überörtliche Prüfung durch den Bayerischen kommunalen Prüfungsverband findet alsbald nach Feststellung der Jahresrechnung statt.

- (2) Zur Prüfung der Jahresrechnung ist das Rechnungsprüfungsamt des Landkreises Coburg als Sachverständiger umfassend heranzuziehen. Den Prüfern des Rechnungsprüfungsausschusses, jedem Verbandsmitglied oder seinem Beauftragten, sowie den Mitgliedern der Verbandsversammlung ist jederzeit auf Verlangen Einsicht in die Geschäftsführung sowie die Kassenbücher und Rechnungsunterlagen zu gewähren.
- (3) Unabhängig von Prüfungen durch das Rechnungsprüfungsamt des Landkreises Coburg und durch den Bayerischen kommunalen Prüfungsverband kann die Verbandsversammlung spezielle Prüfungen beschließen; die Befugnisse des Rechnungsprüfungsamtes und des Bayerischen kommunalen Prüfungsverbandes dürfen hierdurch nicht berührt werden.

## **§ 20 Öffentliche Bekanntmachung**

- (1) Die Satzungen, Verordnungen und sonstige öffentliche Bekanntmachungen des Krankenhausverbandes werden im gemeinsamen Amtsblatt von Stadt und Landkreis Coburg (Coburger Amtsblatt) amtlich bekanntgemacht.
- (2) Die öffentlichen Sitzungen der Verbandsversammlung werden spätestens am 5. Tag vor der Sitzung in den Coburger Tageszeitungen öffentlich bekanntgemacht.

## **§ 21 Auflösung und Auseinandersetzung**

- (1) Unbeschadet des Rechts der Verbandsmitglieder auf außerordentliche Kündigung ist eine Auflösung des Krankenhausverbands durch Austritt eines Mitglieds oder durch Auflösungsbeschluss nur unter folgenden Voraussetzungen zulässig:
  1. Zustimmung der Verbandsversammlung zum Austritt bzw. Beschluss der Verbandsversammlung über die Auflösung mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der satzungsgemäßen Stimmenzahl in der Verbandsversammlung;
  2. Zustimmung der Verbandsmitglieder;
  3. Genehmigung der Aufsichtsbehörde.
- (2) Im Falle der Auflösung des Krankenhausverbands wird ergänzend zu den gesetzlichen Vorschriften bestimmt, dass die Beamten und die Versorgungslasten im Verhältnis der durchschnittlichen Verbandsumlage der letzten fünf vollständigen Haushaltsjahre vor der Auflösung von den Verbandsmitgliedern zu übernehmen sind, wenn die bisherigen Aufgaben des Krankenhausverbands nicht auf eine oder mehrere juristische Personen des öffentlichen Rechts mit Dienstherreneigenschaft übergehen.
- (3) Bei der Auflösung des Krankenhausverbands sind das Grundstück- und Gebäudevermögen sowie das übrige Vermögen nach dem Verhältnis der durch-

schnittlichen Verbandsumlage der letzten fünf vollständigen Haushaltsjahre vor der Auflösung auf die Verbandsmitglieder mit der Auflage zu verteilen, es nur für gemeinnützige Zwecke zu verwenden, sofern die bisherigen Aufgaben und das Vermögen des Krankenhausverbandes nicht auf eine oder mehrere juristische Personen des öffentlichen Rechts übergehen.

## **§ 22 Schlichtungsverfahren**

Bei Meinungsverschiedenheiten

1. über Rechte und Pflichten der Beteiligten aus der Krankenhausverbandssatzung und der Geschäftsordnung,
2. zwischen dem Krankenhausverband und seinen Verbandsmitgliedern,
3. der Mitglieder des Krankenhausverbandes untereinander aus dem Verbandsverhältnis

wird die Regierung von Oberfranken als Aufsichtsbehörde zur Schlichtung angerufen.

## **§ 23 Inkrafttreten**

(1) Diese Satzung tritt zum 01. Januar 2026 in Kraft.

(2) Die Satzung des Krankenhausverbandes in der Fassung vom November 2010 wird mit Inkrafttreten dieser Satzung aufgehoben.

Coburg, den 27.01.26

Krankenhausverband Coburg

Der Vorsitzende  
Sebastian Straubel

## **Landkreis Coburg**

### **Bekanntmachung über die Form der Verkündung des vorläufigen Ergebnisses zur Wahl des Landrats und des Kreistags im Landkreis Coburg am 8. März 2026 durch den Landkreiswahlleiter**

Die wahlrechtlich maßgebliche Verkündung des vorläufigen Ergebnisses zur Wahl des Landrats und des Kreistags im Landkreis Coburg am 8. März 2026 gegenüber der Öffentlichkeit erfolgt durch Aushang an der Amtstafel im Eingangsbereich/Foyer des Landratsamtes gegenüber dem Bürgerservice (§ 90 Abs. 6 Satz 2 GLKrWO, Nr. 78 GLKrWBek). Die Wochenfrist des Art. 47 Abs. 1 Satz 1 GLKrWG beginnt am Tag nach dem Aushang an der Amtstafel zu laufen.

Die Wahl gilt als angenommen, wenn sie nicht innerhalb der Wochenfrist schriftlich oder zur Niederschrift beim Landratsamt (2. OG, Zi.-Nr. 217) wirksam abgelehnt wird (Nr. 83.1 Satz 6 GLKrWBek).

Die Annahme der Wahl kann ohne Angabe von Gründen abgelehnt werden (Art. 47 Abs. 3 Satz 1 GLKrWG; Nr. 83.3. Satz 1 GLKrWBek). Über die Ablehnung der Wahl entscheidet der Landkreiswahlausschuss (Art. 47 Abs. 4 Satz 1 GLKrWG; Nr. 83.3. Satz 2 und 3 GLKr-

WBek). Die Ablehnungserklärung kann nur innerhalb der Wochenfrist des Art. 47 Abs. 1 Satz 1 GLKrWG widerrufen werden (§95 Abs. 1 Satz 1 GLKrWO).

Zur weiteren Information der Öffentlichkeit wird das vorläufige Wahlergebnis auch im Coburger Amtsblatt und auf der Homepage des Landratsamtes ([www.landkreis-coburg.de/landkreis/wahlen](http://www.landkreis-coburg.de/landkreis/wahlen)) bekanntgemacht.

Diese beiden Bekanntmachungsarten erfolgen zusätzlich und sind rein nachrichtlicher Natur. Für den Beginn der Wochenfrist ist ausschließlich der Aushang an der Amtstafel im Landratsamt maßgeblich.

26.01.2026  
Oswald  
Kreiswahlleiter